

Update

Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht

Inhaltsverzeichnis Nr. 6-10/2009

■ Update Nr. 6-10/2009

- Nr. 6/2009:** Übernahme von Geldbußen und Geldauflagen durch den Arbeitgeber: Arbeitslohn?
- Nr. 7/2009:** Der „Deal“ im Strafprozess bekommt eine gesetzliche Grundlage
- Nr. 8/2009:** Europaweite Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten
- Nr. 9/2009:** Strafrechtlicher Datenschutz für Arbeitnehmer
- Nr. 10/2009:** Strafrechtliche Grenzen von Bonuszahlungen

VERSANDSERVICE & KONTAKT

- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) zukünftig per Email erhalten.
- Bitte senden Sie mir Informationen über Veranstaltungen zum Thema Compliance, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.
- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) nicht mehr erhalten.

Ihre Anmerkungen:

.....

Ihr Name:

Email-Adresse:

Telefax-Antwort an: +49 (0) 211/600 55-210 • **Email-Antwort an:** s.bender@heuking.de

Update

Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht

Nr. 6 – 23. Januar 2009

■ Übernahme von Geldbußen und Geldauflagen durch den Arbeitgeber: Arbeitslohn?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Übernahme von Geldbußen und Geldauflagen, die in einem Bußgeld- bzw. Strafverfahren gegen einen Arbeitnehmer verhängt wurden, Arbeitslohn sind, wenn die Übernahme nicht ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stand (BFH, Urteil vom 22.07.2008 – VI R 47/06). Ein solches ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse sei indes ausgeschlossen, wenn ein nicht ganz unerhebliches Eigeninteresse des Arbeitnehmers an der Übernahme bestehe. Maßstab sei die „Bereicherung“ des Arbeitnehmers: Je höher diese aus seiner Sicht sei, desto geringer zähle das aus Sicht des Arbeitgebers vorhandene betriebliche Eigeninteresse. Zudem hat der BFH klargestellt, dass vom Arbeitgeber übernommene Geldbußen und Geldauflagen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können, es sei denn, die Geldauflage wurde zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens verhängt und gezahlt.

Diese Rechtsprechung ist in ihrer Allgemeinheit nicht zu befürworten. Die (subjektiv zu bestimmende) Entlastung des Arbeitnehmers kann z. B. nicht das nicht hoch genug zu bewertende Interesse des Arbeitgebers an einer schnellen Beendigung eines öffentlichkeitswirksamen Strafverfahrens und der damit verbundenen Gefahr erheblicher negativer Publizität für das Unternehmen „aufwiegen“.

Hinweis für die Praxis: Parallel ist zu prüfen, ob die Übernahme von Auflagen und Sanktionen durch das Unternehmen ein Strafbarkeitsrisiko wegen Untreue beinhaltet. Auch hier bildet das unternehmerische Interesse den Maßstab.

VERSANDSERVICE & KONTAKT

- Bitte senden Sie mir die Entscheidung des Bundesfinanzhofs per Email zu.
- Ich möchte [Update Compliance](#) ▪ [Wirtschaftsstrafrecht](#) ▪ [Steuerstrafrecht](#) zukünftig per Email erhalten.
- Bitte senden Sie mir Informationen über Veranstaltungen zum Thema Compliance, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.
- Ich möchte [Update Compliance](#) ▪ [Wirtschaftsstrafrecht](#) ▪ [Steuerstrafrecht](#) nicht mehr erhalten.

Ihre Anmerkungen:

.....

Ihr Name:

Email-Adresse:

Telefax-Antwort an: +49 (0) 211/600 55-210 • **Email-Antwort an:** s.bender@heuking.de

Update

Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht

Nr. 7 – 26. Januar 2009

■ Der „Deal“ im Strafprozess bekommt eine gesetzliche Grundlage

Insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren ist seit mehr als 20 Jahren das Phänomen zu verzeichnen, dass Gericht und Verfahrensbeteiligte versuchen, sich über den Fortgang der Hauptverhandlung und das Ergebnis des Strafverfahrens zu verständigen. Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahr 2005 klargestellt, dass derartige Verständigungen im Grundsatz nicht unzulässig sind. Er hat gleichwohl darauf hingewiesen, dass die Verständigung im Strafverfahren nicht mit den bestehenden Regeln des Strafprozessrechts in Übereinklang zu bringen ist – insoweit sei der Gesetzgeber gefordert.

Die Bundesregierung hat jetzt den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vorgelegt. Danach kann das Gericht sich „in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten ... über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen“. Gegenstand der Verständigung dürfen dabei „nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können [...]. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein.“ Widerstand gegen den Entwurf wird teilweise aus den Ländern laut, vereinzelt äußern sich auch Praktiker kritisch.

Die Gesetzesinitiative ist gleichwohl in hohem Maße begrüßenswert. Die Verständigung im Strafverfahren ermöglicht es Gerichten, auch komplexe Sachverhalte zeitnah aufzuklären und zu einem für alle Beteiligten zeitlich wie auch inhaltlich vorhersehbarem Verfahrensabschluss zu gelangen. Für den Angeklagten bringt die Regelung so ein erhöhtes Maß an Sicherheit über die Konsequenzen seines Prozessverhaltens mit sich.

VERSANDSERVICE & KONTAKT

- Bitte senden Sie mir den Gesetzentwurf der Bundesregierung per Email zu.
- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) zukünftig per Email erhalten.
- Bitte senden Sie mir Informationen über Veranstaltungen zum Thema Compliance, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.
- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) nicht mehr erhalten.

Ihre Anmerkungen:

.....

Ihr Name:

Email-Adresse:

Telefax-Antwort an: +49 (0) 211/600 55-210 • Email-Antwort an: s.bender@heuking.de

Update

Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht

Nr. 8 – 27. Januar 2009

■ Europaweite Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten

Das Bundeskabinett hat am 21.01.2009 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten bei der Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen verbessert wird. Der Entwurf setzt einen Rahmenbeschluss der EU zur gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen um. Danach müssen die Mitgliedstaaten Gerichtsentscheidungen aus anderen EU-Staaten vollstrecken, mit denen die Tatbeute und die Tatwerkzeuge eingezogen werden.

Hintergrundinformation: Nach deutschem Strafrecht können Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gebraucht oder durch eine solche hervorgebracht wurden, durch Gerichtsbeschluss eingezogen werden (**Einziehung**). Auch kann zugunsten des Staates der **Verfall** von Vermögenswerten angeordnet werden, die durch Straftaten erlangt wurden. Vergleichbare Regeln gibt es auch in den nationalen Rechtsordnungen der anderen EU-Mitgliedstaaten. Hat der Täter das Geld allerdings bereits ins Ausland geschafft, konnte eine solche gerichtliche Anordnung bisher nur mit erheblichem bürokratischem Aufwand vollstreckt werden. Künftig wird die Vollstreckung von rechtskräftigen ausländischen Einziehungs- und Verfallsentscheidungen erleichtert, weil die in einem Mitgliedstaat der EU ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich anerkannt wird.

Hinweis für die Praxis: Der Verfall kann nicht nur den Täter selbst, sondern auch ein Unternehmen treffen, das durch die Tat etwas erlangt hat – etwa den Gewinn aus einem durch Korruption erlangten Auftrag.

VERSANDSERVICE & KONTAKT

- Bitte senden Sie mir den Gesetzentwurf der Bundesregierung per Email zu.
- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) zukünftig per Email erhalten.
- Bitte senden Sie mir Informationen über Veranstaltungen zum Thema Compliance, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.
- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) nicht mehr erhalten.

Ihre Anmerkungen:

.....

Ihr Name:

Email-Adresse:

Telefax-Antwort an: +49 (0) 211/600 55-210 • Email-Antwort an: s.bender@heuking.de

Update

Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht

Nr. 9 – 11. Februar 2009

■ Strafrechtlicher Datenschutz für Arbeitnehmer

Angesichts der Mitarbeiterüberprüfungen bei der Bahn AG sowie bereits zuvor bekannt gewordenen Fällen bei der Telekom AG und der Supermarktkette Lidl fordert Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in einem Interview mit der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ eine klare und transparente gesetzliche Regelung zum Umgang mit Daten von Arbeitnehmern. Die Unternehmen müssten genaue Vorgaben bekommen, was sie zur Bekämpfung von Korruption tun dürfen und inwieweit die Kontrollen von Emails oder eine Telefon- und Videoüberwachung zulässig seien.

In strafrechtlicher Hinsicht existieren indes bereits Regelungen, die die Möglichkeiten der Mitarbeiterüberwachung einschränken. Ein Überblick:

- **§ 201 Strafgesetzbuch (StGB)** ist zu beachten, wenn Mitarbeiter abgehört und die Gespräche aufgenommen werden sollen. Ein befugtes Abhören ist nur in engen Grenzen zulässig, etwa bei Zustimmung des Mitarbeiters. U. U. kann auch das Abhören zur Erlangung von Beweismitteln für Strafverfahren erlaubt sein.
- **§ 206 StGB** bestraft Verletzungen des Post- und Fernmeldegeheimnisses durch unbefugte Eingriffe in den Post- oder Fernmeldeverkehr. Diese Norm betrifft sowohl den Post- und Email-Verkehr als auch Telefonate. Der Arbeitgeber geht aber kein Strafbarkeitsrisiko ein, wenn er die private Nutzung der Telekommunikationsanlagen ausdrücklich verboten hat. Die ausdrückliche oder konkludente Gestattung privater Nutzung führt indes zu einer Anwendbarkeit des § 206 StGB.
- **§ 201a StGB** behandelt die beliebte „versteckte Kamera“. Sanktioniert werden Bildaufnahmen von Personen in deren höchstpersönlichen Lebensbereichen. Die Überwachung in offenen Geschäftsräumen fällt damit grundsätzlich nicht in den Schutzbereich der Norm, bei Mitarbeiter Toiletten dürfte indes anderes gelten.

VERSANDSERVICE & KONTAKT

- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) zukünftig per Email erhalten.
- Bitte senden Sie mir Informationen über Veranstaltungen zum Thema Compliance, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.
- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) nicht mehr erhalten.

Ihre Anmerkungen:

.....

Ihr Name:

Email-Adresse:

Telefax-Antwort an: +49 (0) 211/600 55-210 • Email-Antwort an: s.bender@heuking.de

Update

Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht

Nr. 10 – 16. Februar 2009

■ Strafrechtliche Grenzen von Bonuszahlungen

Bonuszahlungen an Banker trotz Finanzmarktkrise führen derzeit zu einem lebhaften Presseecho. Die Bonierung besonders guter Leistungen außerhalb der vertraglich vereinbarten Vergütung ist indes – nicht nur in der Bankenbranche – durchaus üblich. Das gilt auch für Abfindungszahlungen etwa an ausscheidende Vorstände. Beides unterliegt aber engen strafrechtlichen Grenzen. Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2005 anlässlich des Strafverfahrens wegen Bonuszahlungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Mannesmann AG durch den britischen Vodafone-Konzern (strafrechtliche) Grundregeln aufgestellt, die vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion in Erinnerung gerufen werden sollen:

- Bei Vergütungsentscheidungen handelt es sich um eine unternehmerische Ermessensentscheidungen, für die in der Regel ein weiter Ermessensspielraum eröffnet ist.
- Ist im Dienstvertrag vereinbart, dass eine an den Geschäftserfolg verbundene Prämie als variabler Bestandteil der Vergütung bezahlt wird, darf sie nachträglich zuerkannt werden.
- Ohne solche Vereinbarung ist die Bewilligung einer nachträglichen Anerkennungsprämie nur zulässig, wenn dem Unternehmen gleichzeitig Vorteile zufließen, die die Minderung des Gesellschaftsvermögens kompensieren. Ein solcher Vorteil kommt bei einer Anreizwirkung dieser Sonderzahlung für Dritte in Betracht.
- Ist eine belohnende Sonderzahlung nicht vereinbart und bringt sie der Gesellschaft keinen zukunftsbezogenen Nutzen, ist sie als treupflichtwidrige Verschwendung des Gesellschaftsvermögens zu bewerten.

Hinweis für die Praxis: Diese – wenn auch umstrittenen – Grenzen sind bei Entscheidungen über Boni zu beachten. Das dürfte nicht nur für Boni und Abfindungen für Vorstände gelten, sondern auch, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, für Angestelltenvergütungen. Maßgeblich ist freilich immer der konkrete Einzelfall.

VERSANDSERVICE & KONTAKT

- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) zukünftig per Email erhalten.
- Bitte senden Sie mir Informationen über Veranstaltungen zum Thema Compliance, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.
- Ich möchte [Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht](#) nicht mehr erhalten.

Ihre Anmerkungen:

.....

Ihr Name:

Email-Adresse:

Telefax-Antwort an: +49 (0) 211/600 55-210 • **Email-Antwort an:** s.bender@heuking.de

Update

Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht

Kontakt

Ihre Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Dr. Dieter Bohnert
T +49 (0) 211 600 55-215
F +49 (0) 211 600 55-210
Email: d.bohnert@heuking.de

Rechtsanwalt Dr. Markus Rheinländer
T +49 (0) 211 600 55-215
F +49 (0) 211 600 55-210
Email: m.rheinlaender@heuking.de

Rechtsanwalt Dr. André-M. Szesny, LL.M.
T +49 (0) 211 600 55-217
F +49 (0) 211 600 55-210
Email: a.szesny@heuking.de

Redaktion:

Dr. André-M. Szesny, LL.M.

Diese und alle vorherigen Ausgaben des **Update Compliance ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Steuerstrafrecht** finden Sie unter <http://www.heuking.de/aktuelles/newsletter>.